

Ordnung zur Qualitätssicherung
an der
Hochschule für Grafik und Buchkunst (HGB)
Academy of Fine Arts Leipzig
vom 16. Dezember 2016

Der Senat der HGB Leipzig hat am 14. Dezember 2016 im Benehmen mit dem Rektorat und dem Studierendenrat die folgende Ordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Künstlerische und gestalterische Prozesse an Kunsthochschulen sind schon immer geprägt durch Selbstevaluation. Diese vollzieht sich in projektbegleitenden Diskussionen der Arbeitsergebnisse mit Studierenden und Kolleg*innen, beim Austausch mit externen Institutionen und öffentlichen Partnern. In diesem Sinne unterliegt die Lehre in Kunst und Gestaltung an der HGB einer ständigen Qualitätskontrolle.

Die Einführung eines Qualitätsmanagements an einer Kunsthochschule sollte das hohe Niveau der künstlerischen Lehre, die damit verbundenen Standards sichern und vor allem dazu dienen, strukturelle und organisatorische Abläufe zu verbessern. Insbesondere sind dabei die der Kunst immanenten interdisziplinären Grenzüberschreitungen zwischen Medien, Artikulationsformen und Arbeitsprozessen zu beachten, denn diese bedingen bereits eine kontinuierliche Wandlung und Weiterentwicklung der Lehrformen. Ein Qualitätssicherungssystem (QS) darf auf Grund dieser Besonderheiten nicht in ein paradoxes Verhältnis zur spezifischen künstlerischen Lehrpraxis geraten oder sich gar kontraproduktiv zu dieser verhalten. Es muss vielmehr mit dieser korrespondierend und entsprechend flexibel angelegt sein. Die eingesetzten Instrumente müssen an den tatsächlichen künstlerischen wie kunstwissenschaftlichen Bedarf angepasst werden.

Die künstlerische Lehre der HGB ist an die künstlerischen Persönlichkeiten des Lehrpersonals gebunden und vor dem Hintergrund des jeweiligen künstlerischen Arbeitens und der entsprechenden Erfahrungswerte mit der Kunstwelt gestaltet. Die komplexen künstlerischen wie kommunikativen, sozialen und pädagogischen Prozesse in einer sensibel zu behandelnden, stark individualisierten Arbeitsatmosphäre können und dürfen keiner einengenden curricularen Steuerung unterzogen werden.

An der HGB werden die künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen am Ende des Semesters in der Regel hochschulöffentlich abgenommen. In fakultativen Präsentationen wie dem jährlich stattfindenden öffentlichen Rundgang werden die Arbeiten der Studierenden vorgestellt und die Qualität der Lehre sichtbar. Da diese Präsentationen in allen Studienjahren durchgeführt werden und daran die Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets und viele interessierte Studierende teilnehmen, ergibt sich dabei regelmäßig die Gelegenheit für Kritik und Diskussion – die Grundlage für eine angemessene, konstruktive und sachgerechte Bewertung. Das trifft gleichermaßen auf alle Fachgebiete sowie das Institut für Theorie zu.

An der HGB finden die künstlerische Lehre sowie das Studium überwiegend im Klassensystem statt. In den Klassen des Hauptstudiums und in den Veranstaltungen des Grundstudiums finden kontinuierliche Zwischenpräsentationen statt. Die Auswertungsgespräche über die künstlerischen und gestalterischen Entwürfe und Konzepte sind ein wichtiges Instrument für die Studierenden und die Lehrenden zur Reflexion der künstlerisch-gestalterischen Arbeiten und Projekte.

Durch Einzel- und Selbstevaluationen, Roundtable-Gespräche, Projektpräsentationen, fachrichtungsspezifische Evaluationen und fachgebietsübergreifende Kolloquien (z.B. Lehrkonferenzen) ist eine kontinuierliche Qualitätskontrolle der Lehre und ihrer Ergebnisse gegeben.

Die HGB ist ein gemeinsamer Lernort und bestimmt durch den engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Inhalte, die Ziele und Wege zur eigenen gestalterischen bzw. künstlerischen Position sind individuell und entsprechend vielfältig. Kritik, Beurteilung oder auch projektbezogene Rückmeldungen sind in diesem Sinne immer auch auf die Person, das bestehende Verhältnis und die Situation bezogen und bedürfen eines besonderen Vertrauens.

Die vorliegende Ordnung regelt die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die über die bestehende Praxis hinausgehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne von § 9 SächsHSFG.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Die Qualität in der Lehre wird an der HGB durch eine spezifische Evaluationspraxis gesichert. Evaluation wird dabei speziell verstanden in Bezug auf Prozesse, nicht allein auf Ergebnisse. Die Ergebnisse von Evaluationen dienen deshalb ausschließlich der internen Kommunikation, um Gestaltungsprozesse in der Hochschule voranzutreiben. Sie finden in Diskussionen der Studiengänge, in Senats- und ggf. Hochschulratssitzungen probate Verwendung, um eine breite Auseinandersetzung zu gewährleisten. Die Auswertung der Evaluationsergebnisse wird veröffentlicht.

(2) Befragungen zur Evaluation spezifischer Probleme oder der Einrichtungen der HGB stellen ein Hilfsmittel zur Verbesserung der Lehre an der HGB dar. Sie dienen der Möglichkeit der Stellungnahme der Studierenden und bieten ihnen zudem die Möglichkeit zu Kommentaren, Anregungen und Kritik. Sie geben kein objektives Bild wieder, sondern sind als ein Element unter vielen zur Evaluation der Qualität der Arbeit an der Hochschule gedacht. Deshalb dienen sie im Regelfall ausschließlich der Diskussion zwischen den einzelnen Professor*innen und Studierenden.

(3) Die Evaluationspraxis an der HGB orientiert sich an folgenden Fragestellungen:

- Wie lassen sich Theorien der Verbesserung in Taten umsetzen?
- Wie kann man lernen, länger zu schauen?
- Sollte man vermehrt kollaborativ arbeiten?
- Wie kann Kritik gelernt und angewandt werden?
- Gibt es in der Kunst keine Fehler?
- Warum soll man nicht immer sofort analysieren, wenn man Kunst macht?
- Wie kann man glücklich sein?
- Wie kann man die (eigenen) Regeln verletzen?
- Wie kann man der Qualität Raum geben, ohne sie durch Organisation (Zeit-, Selbstorganisation, etc.) zu zerstören?
- Was ist ein gutes Studium?
- Wie können wir administrative Arbeit verschlanken, um mehr Zeit für die Studierenden und die

Betreuung ihrer Entwicklung zu haben?

- Wie können wir eine Identifikation mit dem jeweiligen Studiengang/ der HGB erhöhen?
- Wie können wir die Studienzeit der Studierenden effektiv gestalten?
- Wie können wir den Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Verwaltung verbessern?
Wie können die Vorschläge und Ideen der Studierenden gemeinsam konkretisiert werden?

§ 3 Zuständigkeiten und Datenschutz

(1) Der Senat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der HGB verantwortlich. Er bestimmt jeweils die spezifische Form, wobei auch künstlerische Feedback-, Kritik- und Reflexionspraxen besonders gefördert werden sollen, sowie das nähere Vorgehen. Dabei stellt er jeweils das Benehmen mit dem Rektorat und dem Studierendenrat her.

(2) Alle Lehrenden und Mitarbeitenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Die Beteiligung der Studierenden ist freiwillig.

(3) Die (stellv.) Geschäftsführenden Professor*innen sind dafür verantwortlich, dass die Fachgebiete ihrer Verpflichtung zur Evaluation nachkommen.

(4) Zur Durchführung der Evaluation setzt der Senat eine Arbeitsgruppe ein. Diese organisiert den Ablauf und die Auswertung der Evaluation. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe fassen die Evaluationsergebnisse in einem Bericht zusammen. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die zu Evaluationszwecken erhobenen Daten dürfen nur in anonymisierter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden und als Grundlage für die Selbstevaluation oder ggf. für eine externe Evaluation herangezogen werden.

§ 4 Instrumente der Evaluation

(1) Das Evaluationsverfahren an der HGB umfasst:

1. eine Studierendenbefragung oder alternative Formen von Feedback, Kritik und Reflektion
2. den Lehrbericht des/der Geschäftsführenden Professor*in

Bezüglich der Studiengänge untersucht es die Studienbedingungen wie Organisation, Ausstattung, Lehrangebot, Betreuungsangebot etc.

(2) Der Senat bittet die studentischen Senatoren im Einvernehmen mit dem Studierendenrat im Rahmen der studentischen Vollversammlung regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren eine Befragung zu Aspekten der Lehre durchzuführen und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zuzuleiten. Die Studierendenbefragung ist anonym und umfasst die Lehrangebote, die Studienvoraussetzungen, die Studienstruktur und -organisation und die Rahmenbedingungen für die Studierenden. Die Studierendenbefragung wird von der Arbeitsgruppe ausgewertet und in ihrem Bericht zusammengefasst.

(3) Der Lehrbericht wird alle zwei Jahre von dem/der Geschäftsführenden Professor*in vorgelegt. Unter Mitwirkung des Senats und des Studierendenrats bildet dieser gegenüber dem Rektor die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fachgebiete ab, inkl. Daten zur Lehr- und Studiensituation, Ausstellungs- und Auszeichnungsübersichten, Publikations- und Vortragslisten, Übersicht über Kooperationen, Beschreibung der getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung. Die Ergebnisse des Lehrberichts werden der Arbeitsgruppe zugeleitet.

§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Der Bericht der Arbeitsgruppe wird dem Senat zugeleitet. Er enthält Empfehlungen für mögliche Maßnahmen. Der Senat stimmt mit der Arbeitsgruppe über die aus dem Bericht abzuleitenden notwendigen Maßnahmen ab. Der Bericht wird vom Senat mit den empfohlenen Maßnahmen an das Rektorat übermittelt. Das Rektorat leitet die erforderlichen Maßnahmen ein und berichtet dem Senat. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

(2) Eine Überprüfung der Umsetzung der geeigneten Maßnahmen erfolgt nach 2 Jahren durch die Arbeitsgruppe. Das Ergebnis ist erneut dem Senat zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, 15.12.2016

Dr. Ralf F. Hartmann
amt. Rektor